

203010

**Verordnung
zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter
an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung – ÖVP –)**

Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 17 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil
Ermittlung und Verteilung der Ausbildungs-
plätze“.
- b) Die Zeile „§ 18 Ermittlung der Ausbildungs-
plätze“ erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen“
- c) Die Zeile „§ 19 Vergabe der Ausbildungsplätze“
erhält folgende Fassung:

„§ 19 Ermittlung der Anzahl der Ausbildungs-
plätze in den einzelnen Schulformen und Sonder-
schultypen“
- d) Die Zeile „§ 20 Voraussetzungen des besonderen
Vergabeverfahrens“ erhält folgende Fassung:

„§ 20 Vergabe des Ausbildungsschwerpunktes in
den Schulformen der Sekundarstufe I, der Se-
kundarstufe II und in den Sonderschultypen“
- e) Die Zeile „§ 21 Vergabe der Ausbildungsplätze im
besonderen Vergabeverfahren“ erhält folgende
Fassung:

„§ 21 Verfahren zur Vergabe der Ausbildungs-
schwerpunkte in den Schulformen der Sekundar-
stufe I, der Sekundarstufe II und in den Sonder-
schultypen“
- f) Die Zeile „§ 22 Vergabe der Ausbildungsplätze an
Bewerberinnen und Bewerber bei erstmaliger
Bewerbung“ erhält folgende Fassung:

„§ 22 Mitteilung über den Ausbildungsschwer-
punkt in den Schulformen der Sekundarstufe I
und der Sekundarstufe II“
- g) Die Zeile „§ 23 Schwerpunkt in einer nicht
gewählten Schulform“ erhält folgende Fassung:

„§ 23 Verteilung der Bewerberinnen und Bewer-
ber auf die Studienseminare“
- h) Die Zeile „§ 24 Mitteilung über den Ausbildungs-
schwerpunkt“ erhält folgende Fassung:

„§ 24 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungs-
plätze“
- i) Die Zeile „§ 25 Ausbildung im Hauptseminar, in
den Fachseminaren oder in anderen organisatori-
schen Formen“ erhält folgende Fassung:

„§ 25 Ausbildung am Studienseminar“
- j) Die Zeile „§ 34 Ausbildung im Hauptseminar, in
den Fachseminaren oder in anderen organisatori-
schen Formen“ erhält folgende Fassung:

„§ 34 Ausbildung am Studienseminar“

- k) Die Zeile „§ 37 Zuständiges Studienseminar und
Ausbildung im Hauptseminar, in den Fachsemi-
naren oder in anderen organisatorischen Formen“
erhält folgende Fassung:

„§ 37 Ausbildung am zuständigen Studiensemi-
nar“

- l) Die Zeile „§ 40 Zuständiges Studienseminar und
Ausbildung im Hauptseminar, in den Fachsemi-
naren oder in anderen organisatorischen Formen“
erhält folgende Fassung:

„§ 40 Ausbildung am zuständigen Studiensemi-
nar“

- m) Die Zeile „§ 43 Zuständiges Studienseminar und
Ausbildung im Hauptseminar, in den Fachsemi-
naren oder in anderen organisatorischen Formen“
erhält folgende Fassung:

„§ 43 Ausbildung am zuständigen Studiensemi-
nar“

- n) Die Zeile „§ 46 Zuständiges Studienseminar und
Ausbildung im Hauptseminar, in den Fachsemi-
naren oder in anderen organisatorischen Formen“
erhält folgende Fassung:

„§ 46 Ausbildung am zuständigen Studiensemi-
nar“

- o) Die Zeile „§ 49 Zuständiges Studienseminar und
Ausbildung im Hauptseminar, in den Fachsemi-
naren oder in anderen organisatorischen Formen“
erhält folgende Fassung:

„§ 49 Ausbildung am zuständigen Studiensemi-
nar“

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 länger als fünf
Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorberei-
tungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhän-
gig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, ob die
erziehungs- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse
und Fähigkeiten den aktuellen Ausbildungsvoraus-
setzungen entsprechen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Ministerium kann bei besonderem Bedarf für
einzelne Lehrämter andere oder zusätzliche Fristen
bestimmen oder auf Fristen verzichten.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Schule
und Weiterbildung“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für Schule
und Weiterbildung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Schule und
Wissenschaft“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die
Bewerberin oder der Bewerber nach einer
früheren Entlassung aus dem Vorbereitungs-
dienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei
denn, dass die Beendigung aus wichtigem
Grund erfolgt ist.“

5. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsan-
wärter kann entlassen werden, wenn
1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu
erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
 2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden
ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende des
dritten Ausbildungshalbjahres nicht selbstständig

im Unterricht eingesetzt werden konnte (§ 11 Abs. 4).“

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienseminare legen auf der Grundlage des Ausbildungsauftrages sowie im Rahmen geltender Vorschriften die besonderen Ziele und Schwerpunkte der Ausbildungsarbeit in einem Seminarprogramm fest. Sie nehmen die Ausbildungsaufgaben im Hauptseminar, in Fachseminaren und in anderen Veranstaltungsformen wahr. Auf der Grundlage des Seminarprogramms überprüfen die Studienseminare in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit. Für die Ausbildungsaufgaben stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die schulpraktische Ausbildung umfasst durchschnittlich zwölf Wochenstunden; davon entfallen im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr auf den selbstständigen Unterricht durchschnittlich neun Wochenstunden.“

b) In Absatz 4 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Unter Berücksichtigung ausbildungsfachlicher Gründe kann mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ein Anteil des selbstständigen Unterrichts auch im vierten Ausbildungshalbjahr erteilt werden.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in die besonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen, um dafür Verständnis zu erwerben. Abweichend hiervon sollen Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Berufskollegs ihre Kenntnisse und Erfahrungen in betrieblicher Praxis erweitern.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

9. In § 13 Abs. 2 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „vor Ort“ gestrichen.

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ihrer oder seiner Wahl von Schule und Seminar ein Planungs- und Entwicklungsgespräch, das sich auf den erreichten Ausbildungsstand bezieht.“

11. In § 17 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf der Grundlage eigener Langzeitbeobachtung im Hinblick auf die unterrichtlichen Erfolge und das pädagogische Handeln. Sie oder er bezieht die Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer ein.“

12. Der Zweite Teil erhält folgende Bezeichnung:

„Zweiter Teil
Ermittlung und Verteilung der Ausbildungsplätze“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen geschieht vornehmlich unter Berücksichtigung des Ziels, alle

Schulen in den einzelnen Schulformen und Regionen für Ausbildungsunterricht in Anspruch zu nehmen.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Ermittlung der Anzahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Schulformen und Sonderschultypen

(1) Je Lehramt und Fach bzw. sonderpädagogischer Fachrichtung sind Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer etwaigen, in rechtlich verbindlicher Weise festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird für die Vergabe des Ausbildungsschwerpunktes in den Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II und in den Sonderschultypen der Sonderschulen zu jedem Aufnahmetermin im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze für die Vergabe des Ausbildungsschwerpunktes die Zahl der Ausbildungsplätze im Verhältnis des jeweils erteilten Unterrichts festgelegt. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zugrunde zu legen. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen bzw. Sonderschultypen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Vergabe des Ausbildungsschwerpunktes
in den Schulformen
der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II
und in den Sonderschultypen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildungsschwerpunkt aufgrund der Bestimmungen des § 29 Abs. 2, des § 31 Abs. 2 und des § 44 in einer bestimmten Schulform liegt, und Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 41 gewählt haben, wird ein Ausbildungsplatz in dieser Schulform zugewiesen.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der in der Schulform bzw. dem Sonderschultyp verfügbaren Ausbildungsplätze, wird durch ein Verfahren gemäß § 21 der Ausbildungsschwerpunkt festgelegt.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht angeben, in welcher Schulform bzw. in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll, bestimmt die Einstellungsbehörde den Ausbildungsschwerpunkt.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Verfahren zur Vergabe
der Ausbildungsschwerpunkte in den Schulformen
der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II
und in den Sonderschultypen

(1) Ausbildungsschwerpunkte in den Schulformen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bzw. in den Sonderschultypen werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte, danach nach der Anzahl vergeblicher Bewerbungen in Nordrhein-Westfalen und bei gleichem Rang nach Losentscheid vergeben.

(2) Das Verfahren wird für das Lehramt für die Sekundarstufe I, für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sonderschulen gesondert durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz in der von ihnen gewünschten Schulform

bzw. sonderpädagogischen Fachrichtung nicht zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform bzw. in einer anderen studierten sonderpädagogischen Fachrichtung an.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, denen der von ihnen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 gewünschte Ausbildungsschwerpunkt nicht zugewiesen werden kann, erhalten den anderen von ihnen gewünschten Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2.“

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mitteilung über den Ausbildungsschwerpunkt
in den Schulformen
der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

In dem Angebot über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst teilt die Einstellungsbehörde allen Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform der Ausbildungsschwerpunkt liegt.“

18. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber
auf die Studienseminare

(1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 24 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz in einem Studienseminar.

(2) Das Angebot erfolgt mit der Zielsetzung, den Bewerberinnen und Bewerbern ein Studienseminar anzubieten, in dem die Ausbildung – in den Schulformen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II auch unter Berücksichtigung des Ausbildungsschwerpunktes – in ihren Fächern erfolgen kann, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Studienseminare des Landes zu erreichen sowie die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Verfahren zur Verteilung
der Ausbildungsplätze

(1) Ausbildungsplätze an Studienseminaren werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.

(2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.“

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausbildung am Studienseminar

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen an den Veranstaltungen des Studienseminars gemäß § 10 teil, die den Fächern der Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer Wahl einer Erweiterungsprüfung und zwei Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung entsprechen. Die Fächer Deutsch und Mathematik der Ersten Staatsprüfung können nicht ersetzt werden.

(2) Die gesamte Dauer der Veranstaltungen des Studienseminars soll die in § 10 vorgesehenen Zeiten nicht überschreiten.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Verweiseungen „§ 53 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 53“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Schwerpunktfach“ durch die Wörter „im Fach Deutsch oder Mathematik“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem Fachseminar“ durch die Wörter „Veranstaltungen des Studienseminars“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Fachseminare“ gestrichen

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbildung von zwölf Monaten“ ersetzt durch das Wort „Tätigkeit“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Schule und Weiterbildung“ gestrichen.

24. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen im Berufskolleg in Fachklassen des dualen Systems und in vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 10)“ aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einem Fach gemäß § 14 Abs. 2 LABG kann die Hausarbeit oder eine der unterrichtspraktischen Prüfungen in der Sekundarstufe I dieser Schulform durchgeführt werden.“

26. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß § 53 Nr. 2“ gestrichen.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausbildung am Studienseminar“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung erfolgt in

1. einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Fachrichtung der Erweiterungsprüfung,
2. einem Unterrichtsfach oder Lernbereich.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nehmen nach ihrer Wahl am Fachseminar für eines dieser Unterrichtsfächer teil“ ersetzt durch die Wörter „werden im Fach ihrer Wahl ausgebildet“.

d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachseminar“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

28. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

29. In § 36 werden die Wörter „gemäß § 53 Nr. 2“ gestrichen.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ausbildung am zuständigen
Studienseminar“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Erfordernisse des Lehramtes für die Primarstufe zu berücksichtigen (§ 12).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

31. In § 39 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungsteil gemäß § 53 Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „die Hausarbeit“.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ausbildung am zuständigen
Studienseminar“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen (§ 12).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

33. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in berufsbildenden Schulen“ ersetzt durch die Wörter „im Berufskolleg“.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden Studienreferendarinnen und Studienreferendare in der Gesamtschule oder im Gymnasium ausgebildet, werden sie in einer jeweils anderen Schulform der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II tätig (§ 12).“

34. In § 42 werden die Wörter „Prüfungsleistung gemäß § 53 Nr. 1“ ersetzt durch das Wort „Hausarbeit“ und die Wörter „Prüfungsleistung gemäß § 53 Nr. 2“ werden ersetzt durch die Wörter „unterrichtspraktischen Prüfung“.

35. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 43

Ausbildung am zuständigen
Studienseminar“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen (§ 12).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

36. In § 44 Satz 1 werden die Wörter „in berufsbildenden Schulen“ ersetzt durch die Wörter „im Berufskolleg“.

37. In § 45 werden die Wörter „der Prüfungsteil gemäß § 53 Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „die Hausarbeit“.

38. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ausbildung am zuständigen
Studienseminar“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen (§ 12).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

39. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 53 Nr. 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfungsteil gemäß § 53 Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „die Hausarbeit“.

40. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 49

Ausbildung am zuständigen
Studienseminar“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen (§ 12).“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

41. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 53 Nr. 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfungsteil gemäß § 53 Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „die Hausarbeit“.

42. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Einteilung
der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium.“

43. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Prüfungszeit

Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Die Hausarbeit wird in der Regel im dritten Ausbildungshalbjahr erstellt. Beide unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im vierten Ausbildungshalbjahr am selben Tag statt. Mit der Mitteilung des Themas für die Hausarbeit tritt der Prüfling in das Prüfungsverfahren ein.“

44. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und als Gutachterinnen und Gutachter für die Hausarbeit gemäß § 58 können berufen werden:

1. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden,

2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder,

3. Schulleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Lehrkräfte,

4. fachkundige Personen, die das Ministerium oder das Prüfungsamt in einen Prüfungsausschuss beruft.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Gutachterin oder Gutachter oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden,

wer die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder zu einem entsprechenden Lehramt besitzt.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Ausbildungsschule und Studienseminar den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die vom Prüfungsausschuss ermittelten Ergebnisse der Zweiten Staatsprüfungen und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen und archiviert die Prüfungsunterlagen.“

45. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:

1. einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten oder einer Schulleiterin oder einem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Seminarrausbilderinnen oder Seminarrausbildern,
3. einem weiteren Mitglied der Schulleitung oder einer Lehrkraft.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mit Ausnahme eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 2 nur Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren. Jedes der beiden Fächer des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.“

46. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb des dritten Ausbildungshalbjahres“ ersetzt durch die Wörter „bis zum Ende des 13. Ausbildungsmonats.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt nicht bis zum Ende des 13. Ausbildungsmonats mitgeteilt worden ist und bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag vorliegt, das Thema der Hausarbeit zu einem späteren Termin benennen zu dürfen, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestimmte Seminarrausbilderin oder ein Seminarrausbildender das Thema.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ ersetzt durch die Wörter „drei Monate“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter bestellt das Prüfungsamt aus dem Kreis der Seminarrausbildenden und Seminarrausbildender.“

d) Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Lauten die für eine Hausarbeit erteilten Noten „ausreichend“ (4,0) und „mangelhaft“ (5,0) oder weichen die Noten im Sinne von § 54 Abs. 2 um eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt mit dem Ziel, ein endgültiges Prüfungsergebnis zu erhalten, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.“

47. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Fach ist eine unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. Sind beide unterrichtspraktischen Prüfungen mit der Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, wird die Prüfung als nicht bestanden abgebrochen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ durch das Wort „Prüfungsamtes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Vor Eintritt in die unterrichtspraktischen Prüfungen soll ein Vertreter der an der schulischen Ausbildung des Prüflings Beteiligten zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Gesprächsergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 7 aufzunehmen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfling teilt die Themen der unterrichtspraktischen Prüfungen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt schriftlich mit.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss die Prüfungen unter Einbeziehung der Planung und des Gesprächs gemäß Absatz 5 mit einer Note gemäß § 54. Das Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.“

g) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen.

48. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass angemessene Theoriekenntnisse nachgewiesen werden können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass dem Prüfungsausschuss eine vom Studienseminar zugeteilte Übersicht über die im Laufe der Ausbildung im Seminar bearbeiteten zentralen Themen vorliegt.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der thematische Rahmen gemäß Absatz 2 und“ gestrichen.

49. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuß gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zu berücksichtigen“ gestrichen.

50. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuß gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „(§ 59 Abs. 8 Satz 2)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „, des Kolloquiums“ eingefügt.

51. In § 64 Abs. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

52. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Prüfungsteiles gemäß § 53 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt.

53. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

54. In § 69 Abs. 1 werden die Wörter „für Schule und Weiterbildung“ gestrichen.

55. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Ausführungsvorschriften

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zu diesem Zeitpunkt im Vorbereitungsdienst oder in der Zweiten Staatsprüfung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 2.

203013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)

Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.

NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1999 (GV. NRW. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kandidat ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens zwei Prüfungsarbeiten mit „ausreichend“ oder mit einer besseren Bewertung beurteilt worden sind und eine Durchschnittsbewertung von mindestens 5 Punkten erreicht ist.“

2. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28

Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 8 durch das Studieninstitut.

(4) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

3. In der Anlage 3 (zu § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2) erhält der Abschnitt „2 Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:“ folgende neue Aufzählung der Unterrichtsfächer:

- „2.1 Staats- und Europarecht
- 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 2.3 Kommunalrecht
- 2.4 Recht der Gefahrenabwehr
- 2.5 Sozialrecht
- 2.6 Bürgerliches Recht
- 2.7 Beamtenrecht
- 2.8 Arbeits- und Tarifrecht
- 2.9 Verwaltungsorganisation
- 2.10 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (sofern unterrichtet)
- 2.11 Volkswirtschaftslehre
- 2.12 Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
- 2.13 Kosten- und Leistungsrechnung
- 2.14 Kaufmännische Buchführung
- 2.15 Kommunale Abgaben
- 2.16 Kommunale Hauswirtschaft“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 7.

20303

**Anordnung
über die Festsetzung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen
für die Beamtinnen und Beamten
der Handwerkskammern**

Vom 26. November 2001

1. Auf Grund der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), werden für die Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die folgenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Grundamtsbezeichnung	Zusatz
Inspektor	Handwerkskammer-
Oberinspektor	
Amtmann	
Amtsrat	
Oberamtsrat	

2. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Handwerkskammern vom 7. Mai 1957 (GV. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 356), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2001

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2002 S. 8.

77

**Änderung
der Satzung für den Lippeverband
Vom 20. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Lippeverband (LippeVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 20. Dezember 2001 beschlossen, die Satzung für den Lippeverband vom 29. Januar 1991 (GV. NRW. S. 30) wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- in Nummer 2 wird die Angabe „15.000 DM“ durch die Angabe „7.500 Euro“ ersetzt,
 - in Nummer 2, 1. Spiegelstrich wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt,
 - in Nummer 2, 2. Spiegelstrich wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt,
 - in Nummer 2, 3. Spiegelstrich wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt,
 - in Nummer 2, 4. Spiegelstrich wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.

3. In § 12 wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- in Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt,
- in Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „50.000 bis 200.000 DM“ durch die Angabe „25.000 bis 100.000 Euro“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- in Absatz 1, 1. Spiegelstrich wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt,
- in Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2001 – Az. IV – 6 – 53.44.01 – gemäß § 11 Abs. 2 LippeVG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LippeVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LippeVG bekanntgemacht.

Essen, den 20. Dezember 2001

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Stemplewski

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Lippeverband – LippeVG – vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Lippeverbandes am 20. Dezember 2001 unter TOP 7 beschlossene „Änderung der Satzung für den Lippeverband“ für den Lippeverband.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2001

Im Auftrag

Valenti

– GV. NRW. 2002 S. 8.

822

**13. Nachtrag
zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes (GUUV) Westfalen-Lippe
Vom 30. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 30. Oktober 2001 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818) in der Fassung des 12. Nachtrags zur Satzung vom 22. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 778) als 13. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818), zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag vom 22. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz der Satzung wird wie folgt ergänzt:

In dem Einleitungssatz werden nach dem Wort „beschlossen“ der Fußnotenhinweis:

„ * „

und am Ende des Einleitungssatzes in einer neuen Zeile folgender Fußnotentext eingefügt:

„ * Soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Satz 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit der Verband für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b, 133 Abs. 1 SGB VII),“

- b) § 2 Satz 2 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die auf Kosten einer Krankenkasse, für die der Verband zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),“

- c) § 2 Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenbetriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit der Verband für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- § 14 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„die Kassenordnung nach der Sozialversicherungsrechnungsverordnung (SVRV) in der jeweils gültigen Fassung zu erlassen,“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird bis zum 31. 12. 2005 auf das 2,75fache der Bezugsgröße (§ 18 I SGB IV) festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Soweit am 1. 1. 2006 eine abweichende Regelung nicht getroffen wurde, gilt der am 31. 12. 2005 erreichte Betrag als Höchstjahresarbeitsverdienst.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

(SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) in der jeweils gültigen Fassung.“

6. Die Zählung der Vorschriften des Abschnittes VIII – Bußgeldvorschriften – und des Abschnittes IX – Schlussbestimmungen – wird wie folgt geändert:

- a) „§ 32 wird § 33“
- b) „§ 33 wird § 34“
- c) „§ 34 wird § 35“

7. In den Abschnitt VII – Versicherung anderer Personen kraft Satzung – wird der nachfolgende § 32 neu eingefügt:

„§ 32

Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit der Verband auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Verband. Dieser führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden bei der Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorliegen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag beim Verband eingegangen ist.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Personen aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) Die freiwillig Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Beschäftigten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben.“

8. § 33 neuer Zählung wird wie folgt geändert:

- § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden (§ 209 Abs. 3 SGB VII).“

9. § 34 neuer Zählung wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „oder einer Anpassung an veränderte Regeln der Rechtschreibung“ eingefügt.

Artikel II

Der Anhang zu § 19 – Mehrleistungsbestimmungen – wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit der Verband für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b), 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, § 2 Satz 2 Nr. 10 der Satzung),“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Berufshilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankengeld“ durch „Übergangsgeld“ ersetzt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

„Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30-fache des bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenen Nettoarbeitsentgelts.“

c) § 2 Abs. 2 Satz 2 wird als neuer Satz 3 wie folgt gefasst:

„Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.“

d) § 2 Abs. 2 Satz 3 alter Zählung wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des § 3 sowie in § 3 Abs. 3 wird das Wort „Verletztenrente“ durch die Wörter „Rente an Versicherte“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „DM 50.000“ durch die Zahl „30.000 Euro“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „DM 25.000“ durch die Zahl „15.000 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Der Anhang zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 8, 5 Abs. 5, 6 Abs. 1 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsvorstände“ durch das Wort „Haushaltsführende“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „voller Deutscher Mark“ durch die Wörter „vollen Euro“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband kann auch Stichtag bezogene Ermittlungen durchführen, wenn diese für eine genaue Feststellung der erforderlichen Zahlen notwendig sind.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „voller Deutscher Mark“ durch „vollen Euro“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „DM 1.000“ durch die Zahl „500 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

1. Artikel I Nr. 4, 6, 7 und 8, Artikel II Nr. 4 sowie Artikel III Nr. 3, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Übrigen tritt der Dreizehnte Nachtrag am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 30. Oktober 2001

Rainer John

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar Szych

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 30. Oktober 2001 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 21. November 2001

I.2-3211.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NRW. 2002 S. 8.

**Genehmigung der 19. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh,
im Gebiet der Stadt Gütersloh und
der Gemeinde Verl**

Vom 10. Februar 2000

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 6. September 1999 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Verl beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. Februar 2000 – VI B 1 – 60.32.1 – (neu: IV.2-30.14.04.20) gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Verl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 10.

**Genehmigung der 15. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn,
im Gebiet der Städte Nieheim und Steinheim**

Vom 2. Oktober 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 die Aufstellung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Städte Nieheim und Steinheim beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Oktober 2001 – IV.2-30.14.03.17 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Höxter und den Städten Nieheim und Steinheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 11.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2002
Vom 4. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den **Anlagen 1 bis 4** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2002 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 33 bis 36 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 31. Mai 2000 (GV. NRW. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2001 (GV. NRW. S. 445), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren**Universitätsstudiengänge -**

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	30						* 50	279		148			
Geographie, Diplom	V		41	30					8					
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A		38	22		15					21			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	A		17	19		3					12			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			13										* 5
Medizin, Staatsexamen	A			136					160		142			
Pädagogik, Diplom	V	100									40			
Pädagogik, Diplom														
- wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A								66					
Pharmazie, Staatsexamen	A			81		50					74			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	51	193	199					223		127			
Sport, Diplom	A		50							220				
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			34							57			
- Lehramtsstudiengänge -														
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A	46			52			92	136		57	50	24	49
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A				61				213					
<u>das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Biologie	V							91						
Sonderpädagogik	A				2				31					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = Integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren - Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld BI	FH Münster MI	FH BO BO	FH Bonn-Rhein-Sieg St.A Rh.b.	FH DO DO	FH D D	FH Gelsenkirchen GE	FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR	FH MG	U-GH E	U-GH Paderborn PB	U-GH HX	U-GH SI	U-GH W
Sozialarbeit	A	26							70					62				
Soziale Arbeit	A																	
Sozialpädagogik	A	79									110							
Wirtschaft	A	70	88	66	70	55	96		150		82		90					
Betriebswirtschafts- lehre *	A					110								14				

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 A = Allg. Auswahlverfahren
 * = Integrierter Studiengang

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Allgemeine Sprachwissenschaft, Magister - Hauptfach										6				
Betriebspädagogik, Magister - Hauptfach	7													
- Nebenfach	9													
Deutsch als Fremdsprache, Magister - Hauptfach		14												
- Nebenfach		5												
Geographie, Magister - Hauptfach										35	26			
- Nebenfach														
Geographie, Ausrichtung Tourismus, Magister - Hauptfach												52		
Germanistik, Magister - Hauptfach			91											
- Nebenfach			104											
Gesundheitsökonomie, Diplom										19				
Informationsverarbeitung, Magister - Hauptfach										9				
- Nebenfach										15				
Islamwissenschaft, Magister - Hauptfach											5			
- Nebenfach											7			
Kommunikationswissenschaft, Magister - Hauptfach								22						
- Nebenfach								3						
Medienwissenschaft, Magister - Hauptfach				30										
- Nebenfach				30										
Niederlandistik, Magister - Hauptfach											5			
- Nebenfach											16			
Öffentliches Recht, Magister - Nebenfach											40			
Pädagogik, Magister - Hauptfach										10	7			
- Nebenfach										20	15			
Philosophie, Magister - Hauptfach										72	35			
- Nebenfach										50	108			
Psychologie, Magister - Nebenfach	61													
Regionalwiss. Lateinamerika, Diplom										82				
Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Diplom **													56	
Sozialwissenschaften, Politologie, Magister - Hauptfach				65						32	33			
- Nebenfach				96						30	62			
Soziologie, Magister - Hauptfach										36	33			
- Nebenfach										29	47			
Volkskunde, Magister - Hauptfach											4			
- Nebenfach											18			
Volkswirtschaft, Diplom										57	57			
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										31				
Wirtschaftsinformatik, Diplom **								76						
Wirtschaftspädagogik, Diplom										31				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											66			
Zivilrecht, Magister - Nebenfach											26			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Lehramtsstudiengänge -														
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Deutsch			37											
Geographie											28			
Niederlandistik											12			
Pädagogik										10	10			
Philosophie										12	14			
Psychologie							28							
Rechtswissenschaft			6											
Sozialwissenschaften				16						18	20			
Sport									58					
Wirtschaftswissenschaft										16				
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</u>														
Englisch												66		
Geographie											10			
Niederlandistik											3			
Sozialwissenschaften											5			
Sport									9					
- Ergänzungsstudiengänge -														
Ergänzungsstudiengang Erziehungs- wissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen, Diplom								20						
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					5									

Abkürzungen:

TH	=	Technische Hochschule
Uni	=	Universität
U-GH	=	Universität-Gesamthochschule
DSH	=	Deutsche Sporthochschule
**	=	Integrierter Studiengang

Anlage 4

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen AC	JÜL	BI	MIL	FH Bielefeld	BO	St.A	Rhb.	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	HA	IS	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	FH Münster Niederrhein	U-GH DU	E	PB	MES	SI	W		
Banking and Finance														30																		
BWL - extern - Computer Science, Master								25															70									
Design																				43												
Europäischer Studiengang Management			21																													
Lebensmittelchemie *																														5		
Sozialpädagogik und Sozialarbeit *																														42		
Wirtschaftsinformatik *																										41						
Wirtschaftsrecht			61																													
Zusatzstudiengang																																
Wirtschaftsingenieurwesen						26																	60									

Abkürzungen:

FH = Fachhochschule

U-GH = Universität-Gesamthochschule

* = Integrierter Studiengang

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung
von Mitteln der Ausgleichsabgabe
nach dem Sozialgesetzbuch
– Neuntes Buch – (SGB IX)
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen,
kreisfreien und kreisangehörigen Städten
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2002
(Ausgleichsabgabesatzung 2002)**

Vom 10. Dezember 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 23 des zweiten Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 22. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), für das Jahr 2002 39,39 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2000 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2000 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1997 wohnenden schwerbehinderten Menschen, die im Arbeitsleben stehen, prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2002.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Dezember 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2002 S. 18.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2002 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359